

Einführung (333-342), eine nützliche Inhaltsübersicht (343-353), sehr ausführliche Erläuterungen (354-718), einen Abriss der antiken Rhetorik (719-724), ein Verzeichnis der Eigennamen (725-736) sowie Literaturhinweise enthält (737-746). Der fünfte und letzte Band schließlich bietet eine gelungene Auswahl aus dem umfangreichen Briefcorpus Ciceros. Übernommen wurden die Übersetzungen aus den drei Bänden: M. Tullius Cicero, An Bruder Quintus, An Brutus, Brieffragmente, München <sup>2</sup>1976, An seine Freunde, Düsseldorf <sup>6</sup>2004, Atticus-Briefe, Düsseldorf/Zürich <sup>5</sup>1998, jeweils lateinisch-deutsch, herausgegeben und übersetzt von H. KASTEN. Die Auswahl der Briefe in der vorliegenden Ausgabe, ihre chronologische Anordnung sowie die Einführung, das Verzeichnis der Adressaten, Literaturhinweise und die Zeittafel stammen von B. ZIMMERMANN.

Insgesamt ist die Gesamtausgabe sehr nützlich, wenn es nur um die reine Übersetzung des jeweiligen Textes geht. Da einige Bände Nachdrucke früherer Editionen sind, enthalten diese Bände lediglich ältere Literaturhinweise.

DIETMAR SCHMITZ, Oberhausen

Schuol, Monika, *Augustus und die Juden. Rechtsstellung und Interessenpolitik der kleinasiatischen Diaspora*, Frankfurt/M.: Verlag Antike (Studien zur Alten Geschichte Bd. 6) 2007, 436 S., EUR 54,90 (ISBN 978-3-938032-16-9).

*Christus Tiberio imperitante ... supplicio affectus erat*, teilt TACITUS (*ann.* 15,44,3) mit, dennoch findet sich die Aufarbeitung des Prozesses JESU in Jerusalem (183-202), aber auch die Anklage des Apostels PAULUS in Korinth (202-224) in diesem Buch, dessen Titel von AUGUSTUS und den Juden Kleinasiens spricht, also den Gemeinschaften, die außerhalb des herodianischen Staates lebten. Diese Subsumtionen wecken die Neugier des Lesers.

Bei derartig motivierter Lektüre wird schnell erkennbar, dass der Schwerpunkt des Buches eher rechtshistorischer Natur ist und die Streitfälle der jüdischen Diasporagemeinden Kleinasiens, aber eben nicht nur deren, die Exempla für die Darstellung des Gerichtswesens in den Provinzen bilden. Insofern ist der Titel des Buches in gewisser Weise irreführend. Denn Vf.' entfaltet mit

dieser Intention die Beziehungen des römischen Reiches zur jüdischen Bevölkerung Palästinas und in den Disaporagemeinden in der Zeit von etwa 200 v. Chr. bis ins 5. nchr. Jh. Außer um die schon eingangs erwähnten Prozesse geht es um gerichtliche Verfahren<sup>1</sup>, die in der Mehrzahl die Tempelsteuer für Jerusalem, den „Schutz jüdischer Feiertage, das Versammlungsrecht sowie die Unversehrtheit der Juden und ihrer Synagogen“ (S. 339) und die Befreiung vom Militärdienst, also die Missachtung zugestander Privilegien zum Gegenstand haben. Derartige Auseinandersetzungen ergaben sich an vielen Orten mit der ansässigen heidnischen Bevölkerung und wurden deshalb vor den örtlichen Gerichten der Poleis verhandelt. Vf.' zeigt an den gewählten Beispielen, dass sich die jüdischen Parteien im Falle des Unterliegens an die Proconsuln bzw. die Kaiser wandten, um auf diese Weise ihren jeweiligen Interessen „trotz ... der ... fehlenden Durchsetzungskraft gegenüber den lokalen Führungsschichten“ (S. 341) zum Erfolg zu verhelfen. SCH. erkennt in diesem Verfahrensablauf einerseits gute Kenntnis der römischen Instanzenzüge seitens der jüdischen Gemeinden Kleinasiens, andererseits die Verwirklichung von Herrschertugenden wie *iustitia*, *liberalitas*, *pietas*, *providentia*, *salubritas* und eine patronale Fürsorge besonders unter AUGUSTUS gegenüber einer *religio licita*. Allerdings mag der Rez. der Vf.' darin nicht folgen, dass diese Fürsorge selbstlos gewesen oder von grundsätzlicher Sympathie für das Judentum getragen sei, klingt ihm doch das für römische Verhältnisse sicherlich typische Urteil des TACITUS: *id genus hominum ut invisum deis* (hist. 5,3,1); *instituta, sinistra foeda, pravitate valere; adversus omnes alios hostile odium* (5,5,1); *Iudaeorum mos absurdus sordidusque* (5,5,5); *taeterrima gens* (5,8,2) im Ohr. Die kaiserliche Fürsorge dürfte vielmehr ein Zeichen der prinzipiellen römischen Toleranz gegenüber anderen Religionen zum Zweck der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung gewesen sein.

Ein weiterer Einwand des Rez. betrifft die „Beurteilung des Quellenwertes des Lukasevangeliums“ (S. 184), auf das Vf.' ihre Untersuchung des Prozesses Jesu stützt. Ausgehend von der traditionellen Zwei-Quellen-Theorie datiert Sch.

LkEv auf die „80er Jahre des 1. Jh. n. Chr.“ (S. 185) und misst ihm die Bedeutung einer ergänzenden Präzisierung seiner Vorlagen zu (S. 186). Die neuere theologische Forschung rechnet aber LkEv zur pseudepigraphen Phase der urchristlichen Literatur und datiert es auf die Zeit nach 96.<sup>2</sup> Pseudepigraphie bedeutet im Fall der Evangelien die fiktive Selbstaussage Jesu, die von ihren Autoren mit der Intention vorgenommen wurde, „Einfluss in den Gemeinden ausüben“ zu wollen.<sup>3</sup> Es ist also wahrscheinlicher, dass der Bericht des LkEv vom Prozess Jesu den Kenntnisstand seines Autors von der Gerichtsbarkeit in den Provinzen spiegelt als dass er die tatsächlichen Ereignisse dieses Verfahrens vor PONTIUS PILATUS exakt wiedergibt. In dieser Hinsicht hätte man sich eine differenziertere Analyse der Quellensituation gewünscht.

Außerdem erscheint dem Rez. der durchgängig verwendete generalisierende Begriff „die Juden“ unangebracht. Obwohl er oft in Publikationen zum Thema Verwendung findet,<sup>4</sup> wird er der Vielfalt jüdischen Lebens in den Gemeinden der Diaspora und Palästinas nicht gerecht. Hier sollte die Altertumswissenschaft grundsätzlich zu einer differenzierteren Betrachtung und sachangemesseneren Diktion finden.

Jenseits dieser Kritik enthält das Buch aber viele wichtige Erkenntnisse über die Konflikte einer Minderheit mit ihrem heidnischen Umfeld im römischen Reich, die auf einer im allgemeinen sorgfältigen Vorlage des vorhandenen Quellenmaterials, insbesondere des FLAVIUS JOSEPHUS, beruhen und es durchaus lesenswert machen.

#### Anmerkungen:

- 1) Entscheidendes dazu im allgemeinen wurde schon von H. Horstkotte, Die Strafrechtspflege in den Provinzen der römischen Kaiserzeit zwischen hegemonialer Ordnungsmacht und lokaler Autonomie, in: Eck, W., Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1.-3. Jahrhundert, München 1999, 303-318 dargestellt.
- 2) Vgl. dazu G. Theißen, Die Entstehung des Neuen Testaments als literaturgeschichtliches Problem, Heidelberg 2007, 199ff. Grundsätzlich davon abweichend K. Berger – Chr. Nord, Das Neue Testament und frühchristliche Schriften, Frankfurt/M./Leipzig 62003, 436 (65-71 n.Chr.).

3) Theißen, a.a.O., 147f.

4) Vgl. z. B. U. Baumann, Rom und die Juden. Die römisch-jüdischen Beziehungen von Pompeius bis zum Tode des Herodes (63 v.Chr.-4 v.Chr.), Frankfurt/M. 1983.

MICHAEL WISSEMAN, Wuppertal

*Andrea Scheithauer: Verfeinerte Lebensweise und gesteigertes Lebensgefühl im augusteischen Rom. Frankfurt am Main (Peter Lang) 2007, 331 S. (Studien zur klassischen Philologie 157, hrsg. von M. v. Albrecht), EUR 49,80 (ISBN 978-3-631-55289-6).*

ANDREA SCHEITHAUER (S.) definiert im Vorwort (7) zum Buch ihr Arbeitsvorhaben sehr klar. Sie möchte den Zusammenhang zwischen veredelter Lebensweise und der Steigerung der Lebensqualität bei OVID aufspüren. Dies allerdings sei nicht möglich ohne Einbezug der Disziplinen „Alte Geschichte“ und „Archäologie“, so dass die Studie notwendig interdisziplinär ausgerichtet sei. Die Aktualität des Themas sieht S. insbes. durch den Stadt-Land-Gegensatz im Werk des Ovid gegeben.

In einer gut zwanzigseitigen Einleitung führt sie dazu präzisierende Hinweise an, wobei sie zugleich einen Überblick über das Thema „Urbanitas, die Manifestation der Kultur eines städtischen Zentrums“ (11) gibt, den Bogen spannend von etwa PERIKLES' Leichenrede über PLATON, MENANDER, den griechischen Roman, PLAUTUS, TEREZ, ENNIUS, LUCILIUS bis zu CICERO und OVID (um einige wichtige Stationen auszuwählen). Cicero habe wesentliche Züge des kultivierten Städtlers vorweggenommen, die auch bei Ovid anzutreffen seien, „nämlich eine Sprechweise, die für die Metropole des Imperium Romanum typisch ist, feiner Witz und Humor, sublimierte Umgangsformen, ein gepflegtes Äußeres und ein stilvolles Ambiente, in dem solch ein Gentleman lebt.“ (23). Demgegenüber habe Ovid dieses Bild geweitet und bereichert durch verstärkte Zeitbezüge sowie die Akzentuierung von Merkmalen, „die sich aus dem Zweck seiner Liebeslehre herleiteten“ (29). Dabei mache der Dichter den „Humor“ nicht explizit zum Thema, er vermittele ihn vielmehr durch nicht ernst gemeinte Äußerungen in seiner Dichtung in einem Spiel mit den Lesern und sei somit selbst ein Beispiel für